Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.Fassung vom 22.08.1998 (GVBI. S.796), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBI. S. 400) und Art. 54 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958) erlässt die Stadt Landau a.d.Isar folgende

Satzung

für ausgebaute öffentlichen Feld- und Waldwege im Gebiet der Stadt Landau a.d.lsar

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG).

§ 2

<u>Begriffsbestimmungen</u>

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

öffentliche Feld- und Waldwege sind gewidmete Straßen, die nach ihrer

überwiegenden Zweckbestimmung der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrund-

stücken dienen

ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn

und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche

Feld- und Waldwege vom 19.11.1968

(BayRS 91-1-3-I) entsprechen

Beteiligte sind diejenigen Eigentümer und dinglich

Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke über den jeweiligen Weg bewirtschaftet

werden:

der Wegeeigentümer als solcher ist nicht

Beteiligter

beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten, die

über den jeweiligen Weg bewirtschaftet

werden.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Buchgrundstück).

Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab

- (1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Wald-wegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 75 vom Hundert (v.H.) nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes in Absatz 3 auf die Beteiligten um.
- (2) Die sächlichen Aufwendungen nach Abs.1 umfassen alle Maßnahmen, die zur Herstellung oder Instandsetzung der Feld- und Waldwege mit ihren Begleiteinrichtungen (Bankette, Gräben, Durchlässe usw.) im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- (3) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:
 - 1. gewerblich genutzte Grundstücke werden zu 250 v.H. angerechnet
 - 2. Hofgrundstücke landwirtschaftliche Anwesen (bebauter zur Betriebsführung benötigter Bereich) und sonstige bebaute Wohngrundstücke werden zu 200 v.H. angerechnet
 - 3. landwirtschaftliche Nutzflächen (Grün- und Ackerland) werden zu 100 v.H. angerechnet
 - 4. forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v.H. angerechnet
 - 5. minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien, werden zu 33 v.H. angerechnet.
- (4) Bei gemischter Nutzung gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag.
- (5) Nicht benannte Nutzungsarten sind vergleichbaren Gruppen zuzuteilen.

§ 4

Ausnahmen von der Beitragspflicht; Bagatellgrenze

Eine Umlegung des entstandenen Aufwands erfolgt nicht bei Arbeiten und Maßnahmen an Feld- und Waldwegen, die im Rahmen des gewöhnlichen und regelmäßigen Unterhalts an der Anlage durchgeführt werden, soweit deren finanzieller Gegenwert nur geringfügig ist. Als geringfügig wird eine Grenze von 2.000,- € bezogen auf 1 km Weglänge festgelegt.

Gleiches gilt für den Aufwand für Instandsetzungsarbeiten, die infolge von äußeren Einflüssen (z.B. Unwettern) erfolgen.

§ 5

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme einschließlich des notwendigen Grunderwerbs.

Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 6

<u>Beitragsschuldner</u>

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

<u>Umlagenberechnung</u>

- (1) Die einen beteiligten Grundstückseigentümer nach § 3 treffende Umlage errechnet sich aus seinem ha-Gleichwert (Abs.2), vervielfältigt mit dem Grundbetrag (Abs.3).
- (2) Der ha-Gleichwert eines Beteiligten ergibt sich aus der Fläche seines beteiligten Grundbesitzes in ha, die einzelne Grundstücksfläche zuvor vervielfältigt mit der entsprechenden Bewertungszahl (vom Hundert).
- (3) Der Grundbetrag ergibt sich aus dem ungedeckten Finanzbedarf für eine bestimmte Maßnahme oder für einen bestimmten Unterhaltungszeitraum, verringert durch den Anteil der Stadt Landau a.d.lsar und sonstige anrechenbare (Zuschuss-) Mittel. Der anderweitig nicht gedeckte finanzielle Aufwand wird geteilt durch die Summe der ha-Gleichwerte sämtlicher Beteiligter.
- (4) Die Grundstücksgrößen sind nach den amtlichen Unterlagen zu ermitteln.

§ 8

Erhebung der Umlage

(1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Stadt Landau a.d.Isar festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sach- und Dienstleistungen erfolgt in Anlehnung an bestehende

Pauschalen des Maschinenringes bzw. der Verrechnungssätze des Amtes für Ländliche Entwicklung. Soweit keine Pauschalen bestehen gelten die ortsüblichen Verrechnungssätze.

- (2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig.
- (3) Es können Vorschüsse bis zur Höhe des endgültig zu erwartenden Umlagebetrages erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Sonderregelung

- (1) Im Falle des Art. 14 Abs. 4 BayStrWG kann zum Ausgleich der den übrigen Beteiligten entstehenden Nachteile und zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Umlagepflicht Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Ausführung einer Maßnahme im Sinne des Art. 14 Abs. 4 BayStrWG den interessierten Beteiligten überlassen, so muss die Finanzierung gesichert sein. Es kann Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 10

Späterer Ausbau

Werden nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI. S. 413) durch die Baulastträger oder Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über; auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.lsar, den 29.07.2010 Stadt Landau a.d.lsar

Brunner 1.Bürgermeister